

Geschäftsordnung der Kommission für Weltraumforschung

der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT)

vom 27. März 2015

Auf Antrag der «Plattform Mathematics, Astronomy and Physics» (MAP) gemäss Art. 6 Abs. 5e der Geschäftsordnung (GO) der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz erlässt der Vorstand gestützt auf GO Art. 7 Abs. 1 das folgende Reglement:

Artikel 1 Grundsatz und Zweck

- ¹ Unter dem Namen «Kommission für Weltraumforschung», nachfolgend CSR (nach dem englischen Kommissionsnamen «Commission on Space Research») genannt, besteht eine Arbeitsgruppe der Plattform MAP gemäss GO Art. 7 Abs. 1.
- ² Die CSR ist ein Koordinations-Forum für nationale Aktivitäten in der Weltraumforschung, insbesondere in den Gebieten Astronomie, Chemie, Physik, Biologie und Physiologie im schwerelosen Raum sowie Exobiologie.
Sie stimmt ihre Aktivitäten mit der Kommission Fernerkundung der «Plattform Geosciences» der SCNAT ab.
- ³ Die CSR übt die Funktion des nationalen Komitees der Schweiz im «Committee on Space Research (COSPAR)» aus, wo die SCNAT Mitglied ist. COSPAR ist ein internationales, interdisziplinäres Wissenschafts-Gremium des International Council for Science (ICSU).

Artikel 2 Ziele und Aufgaben

- ¹ Die CSR fördert den Informationsaustausch über wissenschaftliche, politische, ökonomische und technische Aspekte der Weltraumforschung.
- ² Sie repräsentiert die schweizerische Wissenschafts-Gemeinschaft, die sich aktiv in der Weltraumforschung engagiert.
- ³ Sie berät Gremien der Politik und der Bundesverwaltung in Fragen der Weltraumforschung und gibt entsprechende Empfehlungen und Stellungnahmen ab.
- ⁴ Sie übt die Funktion des Schweizerischen Landeskomitees für COSPAR aus und vertritt die Schweiz in den entsprechenden Gremien.
- ⁵ Der Präsident, oder ein anderes von der CSR nominiertes Mitglied, vertritt, nach Absprache mit dem SSO, die Interessen der in der Weltraumforschung tätigen schweizerischen Wissenschafts-Gemeinschaft als Mitglied der Schweizerischen Delegation im Science Programme Committee (SPC) der Europäischen Weltraumagentur (ESA).
- ⁶ Der Präsident, oder ein anderes von der CSR nominiertes Mitglied, vertritt die Interessen der in der Weltraumforschung tätigen schweizerischen Wissenschafts-Gemeinschaft an den Council Sitzungen von COSPAR.
- ⁷ Die CSR editiert alle zwei Jahre einen Statusbericht über die schweizerische Weltraumforschung zuhanden der COSPAR Treffen.
- ⁸ Die CSR kann Experten in Arbeitsgruppen von internationalen Projekten mit Relevanz für die schweizerische Weltraumforschung delegieren oder zur Erfüllung ihrer Aufgaben eigene Arbeitsgruppen einsetzen.

⁹ Die CSR beteiligt sich an der Organisation von Symposia und Schulen über Themen der Weltraumforschung.

Artikel 3 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

¹ Die CSR besteht aus mindestens 8, höchstens aber 18 Mitgliedern, inklusive Präsidentin oder Präsident.

² Die Mitglieder der CSR sollten möglichst alle Institute vertreten, die aktiv in der Weltraumforschung tätig sind, sie werden jedoch *ad personam* gewählt.

³ Je ein Delegierter des Swiss Space Office/Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI, des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (Verbindung zum United Nations Committee on the Peaceful Uses of Outer Space) und des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) nehmen *ex officio* ohne Stimmrecht Einsitz in der CSR.

⁴ Vertreter der Schweizerischen Kommission für Fernerkundung und der Industrie können als ständige Beobachter (ohne Stimmrecht) zu den Sitzungen eingeladen werden. Bei Bedarf können weitere Experten beigezogen werden (ohne Stimmrecht).

⁵ Die Wahl und die Amtsdauer der Mitglieder und der Präsidentin oder des Präsidenten richtet sich nach der Geschäftsordnung der SCNAT.

Artikel 4 Konstituierung

Die CSR verfügt über einen Leitungsausschuss (LA). Er besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und der Quästorin oder dem Quästor. Ansonsten konstituiert sich die CSR selbst.

Artikel 5 Organisation

¹ Die CSR trifft zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern; in der Regel zweimal pro Jahr, mindestens aber einmal jährlich.

² Die Sitzungen werden vom Präsidenten einberufen.
Eine Einladung zu den Sitzungen sowie die Sitzungsprotokolle werden auch dem Geschäftsleiter der «Plattform MAP» zugestellt.

³ Im Verhinderungsfall ist für gewählte Mitglieder eine Vertretung möglich.

⁴ Die Kommission ist bei jeder ordnungsgemässen Einberufung einer Sitzung beschlussfähig.
Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
Beschlussfassung zu einzelnen Geschäften ausserhalb von Sitzungen auf dem Korrespondenzweg ist möglich.

⁵ Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

⁶ Der Präsident vertritt die CSR im MAP-Plenum und nach aussen. Im Verhinderungsfall ist eine Vertretung möglich.
Der Präsident ist für die SCNAT in allen Belangen ausser der Rechnungslegung die massgebende Ansprechperson. Er ist bei Bedarf für die sachdienliche Weiterleitung der Unterlagen besorgt. Für die Rechnungslegung ist die Quästorin oder der Quästor die Ansprechperson.

⁷ Die CSR erstellt jährlich in den vorgegeben Fristen zu Händen der SCNAT einen Bericht über ihre Tätigkeit.

Artikel 6 Finanzielle Mittel und Entschädigungen

¹ Die finanziellen Mittel der CSR sind:

- die Beiträge der SCNAT. Die CSR reicht dazu in den vorgegebenen Fristen und gemäss den Bestimmungen des Beitragsreglements der SCNAT einen Budgetantrag ein.
- allfällige Beiträge Dritter.

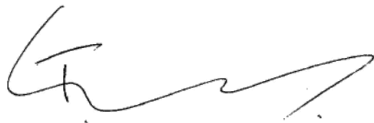
² Für die Kommissionstätigkeit der Mitglieder werden keine Sitzungsgelder ausbezahlt. Reiseentschädigungen und Spesen für Kommissionsmitglieder werden nach den Ansätzen der SCNAT ausbezahlt.

³ Die Rechnungslegung erfolgt in den vorgegebenen Fristen nach den Bestimmungen des Beitragsreglements der SCNAT.

Artikel 7 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Juli 2015 in Kraft und ersetzt sämtliche früheren Reglemente und dergleichen.

Die vorliegende Geschäftsordnung wurde vom Vorstand der SCNAT an seiner Sitzung vom 27. März 2015 genehmigt.



Prof. T. Courvoisier
Präsident SCNAT



Dr. Jürg Pfister
Generalsekretär SCNAT